

Vertrag
über die Erbringung von Digitalisierungsleistungen
Los 2

zwischen

Landesarchiv Baden-Württemberg

Abteilung Archivischer Grundsatz

Koordinierungsstelle Digitalisierung

Urbanstraße 31A

70182 Stuttgart

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

und

.....

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ -

Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“

Landesarchiv Baden-Württemberg

Europaweite Vergabe von Digitalisierungsleistungen für Archivalien im offenen Verfahren nach VgV

Vertrag Los 2

Präambel

Das Landesarchiv Baden-Württemberg beabsichtigt die Digitalisierung unikatler Aktenbestände aus der Nachkriegszeit, die im Zuge der staatlichen Wiedergutmachungsverwaltung angefallen sind (nachfolgend „**Archivalien**“).

Der Auftraggeber hat vor diesem Hintergrund die Digitalisierung der Archivalien europaweit ausgeschrieben.

Der Auftragnehmer hat den Zuschlag für Los 2 erhalten und sich dadurch zum Abschluss des vorliegenden Vertrags über die über die Erbringung von Digitalisierungsleistungen in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Archivalien (nachfolgend „**Vertragsprodukte**“ genannt) qualifiziert. Die vertragsgegenständlichen Leistungen umfassen insbesondere folgende Leistungen:

- Abholung, Logistik und Transport der Archivalien,
- Digitalisierung der Archivalien mittels geeigneter Aufsichtsscanner einschließlich notwendiger Vor- und Nachbereitung,
- Strukturierung und Benennung der Digitalisate einschließlich der vereinbarten Nutzungsderivate
- Erstellung und Übergabe der Digitalisate einschließlich der vereinbarten Nutzungsderivate
- Rücklieferung der Archivalien.

Art und Umfang der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag sowie der Leistungsbeschreibung.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf alle unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers.

Vertrag Los 2

§ 1
Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Digitalisierung von Vertragsprodukten einschließlich Abholung und Transport, Vor- und Nachbereitung, Strukturierung und Benennung, Datentransfer und Rücklieferung der Archivalien gemäß der Leistungsbeschreibung.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie dem Angebot des Auftragnehmers, insbesondere dem Leistungs- und Organisationskonzept (nachfolgend „**Konzept**“). Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung aller in der Leistungsbeschreibung und in seinem Konzept festgelegten Leistungen. Der Leistungsgegenstand wird zudem durch die nachfolgenden Regelungen konkretisiert.
- (3) Die konkrete Anzahl der Vertragsprodukte wurde von dem Auftraggeber vor Vertragsschluss nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Es sind geringfügige Abweichungen im Nachkommabereich im Einzelfall möglich.
- (4) Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Mengen hinsichtlich der zu erzeugenden Images stellen Schätzmengen dar. In der Leistungsbeschreibung angegebene Schätzmengen sind unverbindlich.

§ 2
Vertragsbestandteile

- (1) Es gelten in der nachfolgenden Rangfolge als Vertragsbestandteile:
 - der Fragen-Antworten-Katalog mit Stand vom [Datum],
 - die Regelungen dieses Vertrags,
 - die Leistungsbeschreibung,
 - die Auftragsverarbeitungsvereinbarung
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers
 - der Verfahrensleitfaden,
 - die weiteren Vergabeunterlagen,

Vertrag Los 2

- das Angebot mit allen dazugehörenden Anlagen des Auftragnehmers inklusive Angaben zu den Bewertungskriterien sowie den Konzepten des Auftragnehmers vom [Datum],
- die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG),
- die Regelungen der VOL/B.

Individuelle Regelungen dieses Vertrags gehen den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers vor.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie dem Angebot des Auftragnehmers inklusive der Konzepte des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zu erbringenden Leistungen fachgerecht, qualitätsorientiert und pünktlich auszuführen.
- (3) Zeigt sich bei der Durchführung dieses Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglichen Konzeption erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.
- (4) Die Leistungsbeschreibung sieht eine Qualitätssicherung vor. Nach Übergabe der probeweisen erstellten Digitalisate durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber hat der Auftragnehmer vor Fortsetzung der Leistungserbringung auf die Freigabe des Auftraggebers zu warten. Erst nach erteilter Freigabe darf der Auftragnehmer die Leistungserbringung fortsetzen. Soweit der Auftraggeber aufgrund der übergebenen Probe-Digitalisate Änderungsbedarf im Hinblick auf die Leistungen des Auftragnehmers erkennt, hat der Auftragnehmer, die vom Auftraggeber verlangten Änderungen umzusetzen.
- (5) Der Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, im eigenen Namen andere Dritte als die, die in seinem Angebot bezeichnet sind, zu beauftragen,

Vertrag Los 2

die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (nachfolgend „**Unterauftragnehmer**“). Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Unterauftragnehmer werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig. Eine Unterauftragsvergabe der Unterauftragnehmer an weitere Unterauftragnehmer ist unzulässig.

- (6) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten (Teil-)Leistungen findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz statt. Jede Verlagerung von Teilleistungen oder der gesamten Leistung in ein Drittland ist nicht zulässig. Ist vorgesehen, (Teil-)Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands zu erbringen, ist dies dem Auftraggeber unter Angabe des Landes vor Vertragsschluss mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt für die im Vergabeverfahren, insbesondere im finalen Angebot des Auftragnehmers sowie den hierzu eingereichten Unterlagen, gemachten Angaben zu den Leistungsorten. Die Verbringung von Archivalien ins Ausland erfolgt ausschließlich im Rahmen der hierfür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die für die Ausfuhr erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Läuft eine erforderliche Genehmigung während der Vertragslaufzeit aus oder wird deren Verlängerung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungserbringung vorübergehend auszusetzen oder die Fortführung der Leistungen an einem anderen zulässigen Leistungsort anzuordnen. In den Fällen des vorgehenden Satzes verlängern sich verbindlich vereinbarte Leistungsfristen nur insoweit, wie die Unterbrechung für die Leistungserbringung ursächlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zur Minimierung von Verzögerungen zu ergreifen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers aufgrund von Verzögerungen nach Absatz 5 sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 4

Vertragsstrafen

- (1) Die Sicherheit und der Erhalt der Vertragsprodukte ist für den Auftraggeber von elementarer Bedeutung. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, besondere Vorkehrungen gegen Verlust und Beschädigung der Vertragsprodukte entsprechend seines Sicherheitskonzepts zu treffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene, vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festzusetzende Geldsumme als Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Streitfall vom Landgericht Stuttgart auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann, wenn der Auftragnehmer gegen eine

Vertrag Los 2

wesentliche Pflicht aus seinem Sicherheitskonzept verstößt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (2) Vertragsprodukte sind vom Auftragnehmer mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Die Vertragsprodukte dürfen vom Auftragnehmer in keinem Fall vernichtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene, vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festzusetzende Geldsumme als Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Streitfall vom Landgericht Stuttgart auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann, wenn der Auftragnehmer gegen eine Pflicht zur sorgfältigen Behandlung sowie Aufbewahrung der Leistungsbeschreibung verstößt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Nimmt der Auftraggeber die betreffende Leistung an, so muss sich der Auftraggeber die Vertragsstrafen nach Abs. 1 und 2 spätestens bei der Bezahlung der Schlussrechnung vorbehalten. Verwirkt der Auftragnehmer mehrere Vertragsstrafen nach Abs. 1 und/oder § 6 Abs. 4, ist die Summe der insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafe auf 5 % des Gesamt-Netto-Auftragswertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 5

Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die für die Erbringung seiner Leistungen unter diesem Vertrag erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und soweit für den Auftraggeber zumutbar zur Verfügung stellen, es sei denn, hiergegen bestehen vertragliche oder gesetzliche Beschränkungen oder die Beschaffung solcher Informationen, Daten und Unterlagen ist Bestandteil der Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag.
- (2) Zu einer über § 5 dieses Vertrags hinausgehenden sachlichen oder personellen Unterstützung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.

§ 6

Fristen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit den vertragsgegenständlichen Leistungen unmittelbar nach Zuschlagserteilung, spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zuschlagserteilung, zu beginnen. Vertragsprodukte müssen innerhalb der kalkulierten Bearbeitungsdauer ab Abholung vertragsgemäß digitalisiert und dem Auftraggeber

Vertrag Los 2

zurückgegeben werden (vgl. Leistungsbeschreibung). Die vereinbarten und einzuhaltenden Leistungsfristen ergeben sich im Übrigen aus der Leistungsbeschreibung.

- (2) Die nach Absatz 1 oder auf andere Weise vereinbarten Leistungsfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Fristen oder zum vereinbarten Termin müssen die Leistungen des Auftragnehmers erbracht worden sein.
- (3) Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass der vereinbarte Termin oder die vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung per E-Mail zu benachrichtigen.
- (4) Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers mit den vertraglichen Leistungen gemäß Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts der jeweils betroffenen Vertragsprodukte für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des betroffenen Netto-Auftragswerts zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Der Auftraggeber muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Der Leistungsanspruch des Auftraggebers wird erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers statt der Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

§ 7

Leistungshindernisse

- (1) Kann eine Verzeichnungseinheit aus konservatorischen Gründen nicht digitalisiert werden, gilt diese insoweit als nicht geschuldet. Der Auftragnehmer hat die Nicht-Digitalisierbarkeit nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Auftraggeber spätestens zum Monatsende formlos mitzuteilen. Für nicht digitalisierbare Verzeichnungseinheiten entfällt die Vergütung.
- (2) Im Falle gehäufteten Auftretens (mehr als 5 % einer Tranche) ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich den Auftraggeber zu informieren und die Leistungsausführung zu pausieren. Der Auftraggeber entscheidet innerhalb von 10 Werktagen über das weitere Vorgehen.

Vertrag Los 2

- (3) Während einer berechtigten Unterbrechung ruht die Leistungspflicht des Auftragnehmers. Eine Verlängerung der vereinbarten Leistungsfristen erfolgt nur, soweit und solange die Unterbrechung für den Fortgang der Leistung ursächlich ist und vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Die Verlängerung ist auf die Dauer der tatsächlichen Unterbrechung beschränkt. Eine darüberhinausgehende Verlängerung, insbesondere eine zusätzliche Wiederanlaufzeit, wird nur gewährt, soweit diese im Einzelfall erforderlich ist und vom Auftragnehmer nachvollziehbar begründet wird. Der Auftragnehmer hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Unterbrechung auf die Leistungsfristen zu minimieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer angemessene Ausweich- oder Priorisierungsmaßnahmen vorzugeben.

**§ 8
Nutzungsrechte**

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zeitlich und örtlich unbeschränkt alle Nutzungsrechte, insbesondere die ausschließlichen, inhaltlich unbeschränkten urheberrechtlichen Nutzungsrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen und insbesondere der jeweils damit verbundenen Werke einschließlich aller zur Nutzung notwendigen Rechtspositionen an Entwürfen, Gestaltungen und sonstiger Unterlagen, insbesondere den digitalen Scan-Dateien, frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital sowie das Onlinerecht. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht beschränkt auf den vorliegenden Vertragszweck. Vielmehr ist eine Nutzung der eingeräumten Rechte durch den Auftraggeber bei Bedarf auch zu jedem anderen Zweck zulässig, ohne dass dafür eine zusätzliche Vergütung an den Auftragnehmer zu bezahlen ist. Das Nutzungsrecht schließt das Recht zur Änderung und Weiterbearbeitung sowie das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein.
- (2) Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er alle notwendigen Nutzungsrechte für den Auftraggeber nach Maßgabe des vorstehenden Absatz 1 unbeschränkt erwerben und dem Auftraggeber im gleichen Umfang Nutzungsrechte einräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags unter Auftragserteilung nötig sind, zu nehmen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber jeweils vorher über etwaige Beschränkung der (Urheber-) Nutzungsrechte informieren.

Vertrag Los 2

- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Übergabe und Benutzung des Werks keine in- oder ausländischen Schutz- und Urheberrechte oder Lizenzen Dritter verletzt.
- (4) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind.
- (5) Sofern der Auftraggeber aufgrund der Übergabe und Benutzung des Werks von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung des Werks von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.
- (6) Sämtliche Rechtsübertragungen und Einräumungen von Nutzungsrechten vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber nach § 8 dieses Vertrags sind mit Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber nach § 10 dieses Vertrags abgegolten.

§ 9

Datenlöschung

- (1) Der Auftraggeber ist in jedem Fall Alleinberechtigter an den erstellten Digitalisaten und Nutzungsderivaten. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die erstellten Digitalisate und Nutzungsderivate ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben oder für andere Zwecke als die Leistungserbringung zu verwenden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sicherungskopien der Digitalisate sowie der Nutzungsderivate bis 24 Monate nach Projektabschluss im Sinne der Endabnahme des letzten Bestandes vorzuhalten.
- (3) Die Löschung ist mindestens 4 Wochen vorher anzukündigen und bedarf der Freigabe durch den Auftraggeber.
- (4) Die Löschung der Digitalisate muss nach den Vorgaben des Datenschutzes durchgeführt werden. Die Löschung ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber wird ein Protokoll der Löschung zur Verfügung gestellt.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Digitalisaten zugunsten des Auftragnehmers bestehen nicht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Vertrag Los 2

§ 10
Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Höhe der Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen, insbesondere der tatsächlich digitalisierten Images, gemäß den im Angebotsformular ausgewiesenen Einzelpositionen und Einheitspreisen.
- (3) Mit dieser Vergütung sind alle nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Dies umfasst insbesondere alle Personal-, Sach- und Nebenkosten. Die Vergütung versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, deren Entsorgung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport, Versicherungen und öffentliche Abgaben bis zu der vom Auftraggeber angegebenen Abhol- bzw. Lieferort ein.
- (4) Vorauszahlungen erfolgen nicht. Die Vergütung des Auftragnehmers wird nach erfolgter Endabnahme eines Bestandes für die Leistungen in Bezug auf den jeweiligen Bestand gegen Vorlage einer prüffähigen Rechnung, in der die jeweiligen Positionen wie im Preisblatt (Positionsnummer und -bezeichnung) aufzuführen sind, vom Auftraggeber gezahlt. Die Rechnung muss zudem mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Bestandes
 - Anzahl der digitalisierten Archivalien
 - Anzahl der erzeugten Images hinsichtlich Digitalisate und Nutzungsderivate
 - Anzahl der strukturierten Digitalisate und Nutzungsderivat
 - Bearbeitungszeitraum
 - Zuordnung zu den Positionen des Preisblattes

Rechnungen sind mit den Einheitspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

- (5) Für die Bestände LABW, StAF F 196/1-3, LABW, GLAK 480 und 480-1, deren Bearbeitung planmäßig einen Zeitraum von zwölf Monaten überschreitet, ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Abschlagsrechnungen können jeweils zum 30.10. eines Kalenderjahres gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die zugrunde liegenden Leistungen vertragsgemäß erbracht und vom Auftraggeber

Vertrag Los 2

im Rahmen der Qualitätssicherung nicht beanstandet wurden. Die Höhe der Abschlagsrechnung bemisst sich nach dem Wert der bis zum jeweiligen Stichtag tatsächlich erbrachten Leistungen auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Einheitspreise. Die Schlussrechnung ist im Falle von Abschlagszahlungen unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen zu erstellen.

- (6) Die Rechnungsadresse lautet:

Landesarchiv Baden-Württemberg
Abteilung 2 Fachstelle Wiedergutmachung
Urbanstr. 31 A
70182 Stuttgart

Für eine elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg zu verwenden, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist.

Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die Leitweg-ID 08-A3416-87 aufweisen.

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

- (7) Sofern eine prüffähige Rechnung vorliegt und der Auftraggeber gegen Grund und Höhe der Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Bei mangelhafter Leistung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

§ 11 Preisanpassung

- (1) Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise und gelten grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit. Angesichts der langfristigen Vertragslaufzeit ist der Auftragnehmer ausnahmsweise berechtigt, eine Anpassung der Einheitspreise zu verlangen, sofern sich wesentliche, nicht vom Auftragnehmer beeinflussbare

Vertrag Los 2

kostenrelevante Faktoren (insbesondere Lohn-, Material- oder Energiekosten) nach Vertragsschluss nachweislich unvorhersehbar und erheblich ändern.

- (2) Eine Preisanpassung setzt voraus:
 - a) die Kostenänderung mindestens 5 % der Gesamtkalkulation der betroffenen Leistung ausmacht,
 - b) sie vom Auftragnehmer nicht vorhersehbar war und
 - c) sie nicht dem allgemeinen Unternehmerrisiko zuzurechnen ist.
- (3) Die Anpassung kann frühestens nach Ablauf von 24 Monaten nach Vertragsschluss verlangt werden und wirkt nur für die Zukunft. Eine Preisanpassung ist während der Vertragslaufzeit insgesamt nur einmal zulässig. Maßgeblich sind angemessene und nachprüfbare Nachweise des Auftragnehmers. Eine automatische Preisanpassung erfolgt nicht.
- (4) Eine Preisanpassung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nur, soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 vollständig nachgewiesen sind.

§ 12 Qualitätssicherung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen bereits vor Durchführung einer Abnahmeprüfung fortlaufend oder anlassbezogen, insbesondere anhand stichprobenartiger Prüfungen, auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen zu überprüfen (vorgelagerte Mängelprüfung).
- (2) Die vorgelagerte Mängelprüfung dient ausschließlich der Qualitätssicherung und stellt keine Abnahme im Sinne des § 640 BGB dar.
- (3) Werden im Rahmen der vorgelagerten Mängelprüfung Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Anforderungen festgestellt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen, zu beseitigen.
- (4) Der Auftragnehmer bleibt unabhängig von den Ergebnissen der vorgelagerten Mängelprüfung für die vertragsgemäße und vollständige Leistungserbringung verantwortlich.

Vertrag Los 2

- (5) Feststellungen im Rahmen der vorgelagerten Mängelprüfung stehen einer späteren Geltendmachung von Mängelrechten im Rahmen der Abnahme sowie nach Abnahme nicht entgegen.

**§ 13
Abnahme**

- (1) Das Werk des Auftragnehmers muss förmlich abgenommen werden. Die Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls.
- (2) Die Abnahme erfolgt gestuft:
- a) als Teilabnahme nach Abschluss einzelner Tranchen,
 - b) als Endabnahme je Bestand und

Die Entgegennahme sowie die Nutzung der monatlichen Teillieferungen gemäß der Leistungsbeschreibung stellen keine Abnahme der Leistungen dar.

- (3) Eine Teilabnahme erfolgt für jede abgeschlossene Tranche nach Maßgabe der Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Sie bezieht sich auf die Vollständigkeit und Qualität der innerhalb der Tranche erbrachten Leistungen. Für Teilabnahmen gelten keine festen Abnahmeprüfungsfristen. Festgestellte Mängel können im Rahmen der weiteren Leistungserbringung behoben werden. Erfolgt keine gesonderte Fristsetzung durch den Auftraggeber und keine abweichende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, sind festgestellte Mängel spätestens bis zur maßgeblichen Leistungsfrist für den jeweiligen Bestand zu beseitigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Mängelbeseitigung eine angemessene Frist zu setzen; die Vertragsparteien können im Einzelfall einvernehmlich einen abweichenden Zeitraum vereinbaren.
- (4) Nach vollständiger Bearbeitung eines Bestands erfolgt eine Endabnahme des jeweiligen Bestandes. Diese umfasst insbesondere:
- die Vollständigkeit der Digitalisierung des gesamten Bestands,
 - die Konsistenz der Strukturierung,
 - die Einhaltung der Benennungs- und Ablagesystematik,
 - die ordnungsgemäße Übergabe sämtlicher Digitalisate und Nutzungsderivate,
 - die ordnungsgemäßen Rücklieferung aller Vertragsprodukte.

Die Endabnahme ist von den in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Fristen für die vollständige Bearbeitung und Rücklieferung des jeweiligen Bestands unabhängig

Vertrag Los 2

und kann innerhalb der vorgesehenen Abnahmeprüfungszeit auch nach Ablauf dieser Fristen erfolgen.

- (5) Die Teilabnahmen lassen die Rechte des Auftraggebers im Rahmen der Endabnahme und der Schlussabnahme unberührt, soweit Mängel zum Zeitpunkt der Teilabnahme bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar waren.
- (6) Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Abnahmefähigkeit der jeweiligen Leistung schriftlich an. Die Leistung gilt als abnahmefähig, wenn
 - a) sie vollständig erbracht ist und
 - b) keine wesentlichen Mängel vorliegen.

Die Anzeige der Abnahmefähigkeit des jeweiligen Bestandes zur Endabnahme hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung der Abnahmeprüfung innerhalb der für den jeweiligen Bestand in der Leistungsbeschreibung festgelegten Frist für die späteste Endabnahme möglich ist. Der Auftraggeber führt die Abnahmeprüfung der Endabnahme innerhalb von 28 Werktagen ab Zugang der Anzeige der Abnahmefähigkeit durch. Die Abnahmeprüfung dient der Überprüfung der Leistungen auf Mangelfreiheit. Werden im Rahmen der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahmeprüfung abzubrechen. Nach Beseitigung der Mängel hat der Auftragnehmer die Abnahmefähigkeit erneut anzuzeigen; die Abnahmeprüfung wird sodann erneut durchgeführt.

Die Anzeige der Abnahmefähigkeit sowie die Durchführung der Abnahmeprüfung lassen die Einhaltung der Leistungsfristen unberührt.

- (7) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (8) Die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Fristen für die Bearbeitung und Rücklieferung eines Bestands („**Leistungsfrist**“) bleibt von der Abnahme unberührt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der geschuldeten Leistung ist, dass die Leistung vollständige und frei von wesentlichen Mängeln innerhalb der Leistungsfristen erbracht wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Abnahme. Werden im Rahmen der Abnahmeprüfung Mängel festgestellt, wird vermutet, dass diese bereits zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorlagen, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil nach.

Vertrag Los 2

**§ 14
Mängelansprüche**

- (1) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Archivalien ab Abholung bis zur Rückgabe an den Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die digitalisierten Vertragsprodukte der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auftretende Mängel an den Vertragsprodukten unverzüglich zu beheben, nach Wahl des Auftraggebers entweder durch Nachbesserung oder Neuerbringung der Leistungen.
- (4) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.
- (5) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 36 Monate. Die in Satz 1 genannte Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt
 - a) grundsätzlich mit der jeweiligen Teilabnahme und endet jedoch frühestens sechs Monate nach der Schlussabnahme. Soweit sich die Schlussabnahme aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beginnt die Neunmonatsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schlussabnahme ohne diese Verzögerung hätte erfolgen müssen.
 - b) für solche Mängel, die erst im Rahmen der End- oder Schlussabnahme erkennbar sind, jedoch erst mit der jeweiligen späteren Abnahme.
- (7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Weitergehende Garantien des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Vertrag Los 2

**§ 15
Höhere Gewalt**

- (1) Sofern der Auftraggeber durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Vertragsprodukte, gehindert wird, wird der Auftraggeber für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemie, Cyber Angriffe oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- (2) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der Auftraggeber an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Vertragsprodukte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

**§ 16
Haftung des Auftraggebers**

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftraggeber unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftraggebers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.
- (2) Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

Vertrag Los 2

**§ 17
Geheimhaltung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm zugänglich werdenden Informationen des Auftraggebers, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim und unter Verschluss zu halten und sie, soweit nicht für die Zusammenarbeit geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen nach Absatz 1 nachweislich bereits vor Abschluss dieses Vertrags bekannt oder vor Abschluss dieses Vertrags allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere seinen freien Mitarbeitern und den für ihn tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese jede Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 unterlassen.

**§ 18
Versicherung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung auf eigene Kosten eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflicht- sowie Transportversicherung mit einer Deckung in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden sowie 500.000 EUR für Vermögensschäden abzuschließen und für die Dauer dieses Vertrags aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Vertragsschluss den Abschluss und den Bestand der Versicherung unverzüglich nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

**§ 19
Datenschutz**

- (1) Werden beim Auftragnehmer im Zuge der Aufgabenerfüllung Dateien mit personenbezogenen oder -beziehbaren Daten geführt, so ist eine Weitergabe dieser Daten an Dritte untersagt. Im Übrigen gilt § 17 (Geheimhaltung) des Vertrags.

Vertrag Los 2

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Unterauftragnehmer ebenfalls zur Beachtung des Datenschutzes zu verpflichten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere wegen der Verletzung von Datenschutzvorschriften freizustellen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (4) Im Rahmen der Digitalisierung der Vertragsprodukte werden personenbezogene Daten im Sinne des § 67 Abs. 2 SGB X im Auftrag und gemäß den Anweisungen des Auftraggebers verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des zwischen den Vertragsparteien gesondert geschlossenen Vertrags über die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO, der diesem Vertrag als **Anlage Auftragsverarbeitungsvereinbarung** beigelegt ist.

§ 20 Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor,
 - bei einer schuldhaften Falschangabe in einer Eigenerklärung des Auftragnehmers im Vergabeverfahren;
 - wenn der Auftragnehmer seine Geheimhaltungspflicht nach § 17 dieses Vertrags schuldhaft verletzt;
 - wenn der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird;
 - im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, insbesondere, wenn die übernommenen Leistungen nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder nicht in der vertraglich vorgegebenen Zeit, Art oder Weise ausgeführt werden, und trotz schriftlicher Abmahnung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer keine Abhilfe geschaffen wird.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Vertrag Los 2

- (4) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Regelungen dieses Vertrags über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Regelungen insoweit auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

§ 21
Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Der Auftragnehmer ist unbeschadet der Regelung von § 3 Absatz 5 dieses Vertrags nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.
- (4) Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen den Auftragnehmer nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers ist der Verwaltungssitz des Auftraggebers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (6) Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Waiblingen.
- (8) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Landesarchiv Baden-Württemberg

Europaweite Vergabe von Digitalisierungsleistungen für Archivalien im offenen Verfahren
nach VgV

Vertrag Los 2

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer